

Gesellschaftsvertrag der Bühler Sportstätten GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Bühler Sportstätten GmbH

(2) Sie hat ihren Sitz in Bühl.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Instandhaltung und die Unterhaltung von öffentlichen Bädern, insbesondere des Schwarzwaldbades Bühl, ~~und der Schwarzwaldhalle~~ sowie der ~~Neubau und der~~ Betrieb, die Instandhaltung und die Unterhaltung von Sporthallen, insbesondere der Schwarzwaldhalle und der Neuen Sporthalle in Bühl, der 3-Feld-Sporthalle mit angebauter Geräteturnhalle mit den notwendigen Nebeneinrichtungen und alle damit zusammenhängenden und diese Aufgabe fördernden Dienstleistungen. Gegenstand ist weiterhin das Halten und die Verwaltung der Beteiligung an der Stadtwerke Bühl GmbH sowie alle damit zusammenhängenden und diese Aufgabe fördernden Tätigkeiten.

(2) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

(23) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten, pachten oder verpachten. Die Gesellschaft ist ferner befugt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, abzuschließen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5 000 000,00 Euro
(in Worten: Fünf Millionen Euro).

(2) Das Stammkapital ist verteilt auf einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 5 000 000,00 Euro.

(23) Alleingesellschafter ist die Stadt Bühl.

(4) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

§ 4

Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung geteilt, veräußert oder sonst übertragen sowie mit einem Nießbrauch belastet werden. Ausgenommen hiervon ist eine Übertragung von Geschäftsanteilen auf eine andere Eigengesellschaft oder ein mehrheitlich von der Stadt Bühl beherrschtes Unternehmen.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
2. die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 6

Zusammensetzung ~~und Vertretungsbefugnis~~ und Bestellung der Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Bestellung zum Geschäftsführer soll auf längstens fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

~~(2) Die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden ebenfalls von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Gesellschaft wird bei Abschluss, Änderung sowie Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.~~

§ 7

Vertretung

~~(21) Die Gesellschaft wird, soweit sie mehr als einen Geschäftsführer hat, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung erteilen.~~

~~(23) Die Geschäftsführer sind generell für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft als Gesellschafterin oder in anderer Form mitgliedschaftlich beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit. Geschäftsführern kann die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter von Beteiligungsunternehmen uneingeschränkt zu vertreten. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung einzelne oder alle Geschäftsführer generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.~~

§ 78

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags ~~und~~ der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu leiten. ~~Die Gesellschafterversammlung~~ Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern im Rahmen eines Halbjahresberichts schriftlich über den Gang der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge bei der Gesellschaft zu berichten. Der Bericht bedarf der Stellungnahme des Aufsichtsrates. ~~Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter und den Gemeinderat der Stadt Bühl zweimal jährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.~~
- (4) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat zu berichten.

Aufsichtsrat

§ 89

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.
- (~~4~~2) Der Aufsichtsrat besteht aus ~~elf~~ zwölf Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Bühl sowie der ~~4~~ Erste Beigeordnete der Stadt Bühl sind kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrats. 10 weitere Mitglieder werden auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses von der Stadt Bühl entsandt. § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 AktG und § 105 Abs. 1 AktG finden entsprechende Anwendung. ~~Die weiteren Vertreter der Stadt Bühl werden vom Gemeinderat der Stadt Bühl entsandt.~~ Das Entsendungsrecht

~~der Gesellschafter~~ schließt auch das Recht zur jederzeitigen Abberufung der entsandten Aufsichtsratsmitglieder nach denselben Modalitäten ein.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Bühl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

(24) Die Amtszeit der ~~von der Stadt Bühl entsandten~~ Aufsichtsratsmitglieder endet unbeschadet der ~~gesetzlichen~~ Regelung in vorstehendem Absatz (3)en im Falle des Oberbürgermeisters bzw. des 1. Ersten Beigeordneten mit deren Ausscheiden aus ihrem Hauptamt und im Falle der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bühl nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode am Tage des Zusammentretens des neugewählten Gemeinderats oder mit deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Verwaltung der Stadt Bühl bestimmend, so endet seine Amtszeit mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung der Stadt Bühl. Die Stadt Bühl entsendet bei Ausscheiden entsandter Aufsichtsratsmitglieder jeweils nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (2) ein Ersatzmitglied.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Stadt Bühl entsendet nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (2) jeweils ein Ersatzmitglied.

(6) Die Stadt Bühl teilt der Geschäftsführung unverzüglich nach Entsendung jeweils den Namen, Vornamen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Entstehende Auslagen werden durch ein von der Gesellschafterversammlung festzulegendes Sitzungsgeld abgegolten.

~~(3) Die von der Stadt Bühl entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt zu berücksichtigen. Sie haben die Stadt Bühl über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu unterrichten. Der Gemeinderat der Stadt Bühl~~

~~hat das Recht, den von ihr jeweils entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Oberbürgermeister bzw. dem 1. Beigeordneten – unbeschadet der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats – Weisungen zu erteilen. Die kommunalen Vertreter sind verpflichtet, vor Abstimmung im Aufsichtsrat entsprechend den kommunalrechtlichen Zuständigkeiten Weisungen einzuholen.~~

~~(4) Die kommunalen Vertreter werden gegenüber dem Gemeinderat der Stadt Bühl von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung Vertraulichkeit gewahrt wird. §§ 394 und 395 AktG finden Anwendung.~~

§ 910

Vorsitzender des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Bühl. ~~Sein Der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates~~ Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt ist kraft Amtes der Erste Beigeordnete der Stadt Bühl. Der Stellvertretende Vorsitzende hat im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten nach diesem Gesellschaftsvertrag.

(2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, ~~im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter,~~ unter der Bezeichnung "Vorsitzender des Aufsichtsrates" der Bühler Sportstätten GmbH" abgegeben.

§ 101

Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden; die Gründe sind dabei plausibel darzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird. Wird dem Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung entsprochen, so können die Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitglieder selbst den Aufsichtsrat nach

Maßgabe von vorstehendem Absatz (1) einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr einberufen werden.

Sitzungen des Aufsichtsrats sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn drei Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks beantragen.

(2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung fernmündlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen.

§ 142

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen sind und mindestens die Mehrheit seiner aller Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist oder mittels Stimmvollmacht oder Stimmbotschaft vertreten ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in zwingenden gesetzlichen Regelungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

(3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, so kann es ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen (Stimmvollmacht) oder seine schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

(4) Die Beschlüsse können auch durch Einholen schriftlicher, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich übermittelter Erklärungen schriftliche (auch per E-Mail),

~~fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe~~, die vom Vorsitzenden oder einem vom ihm Bbeauftragten Mitglied des Aufsichtsrates einzuholen istsind, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung Abstimmungsformunverzüglich widerspricht. ~~Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimme eine Frist von mindestens einer Woche vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet festzusetzen.~~ Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats in Textform mitzuteilen.

(54) Der ~~Aufsichtsratsvorsitzende~~ Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung vom Vorsitzenden in Kopie zu übermitteln.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen sowie weitere Dritte können aufgrund Beschlusses des Aufsichtsrates zur Beratung zugezogen werden.

(7) Der Aufsichtsrat kann sich zur weiteren Ausgestaltung seiner inneren Ordnung im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben.

§ 123

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Ein einzelnes Mitglied kann Auskunftserteilung nur an den gesamten Aufsichtsrat fordern. Im Übrigen finden § 90 Abs. 3 bis 5 AktG sowie § 111 AktG und § 171 AktG entsprechende Anwendung. ~~Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Unbeschadet der Berichtspflichten der Geschäftsführung nach § 7 Abs. (4) dieses Gesellschaftsvertrags kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften nach § 90 Abs. 3 bis 5 AktG verlangen. Ihm steht weiter das Einsichts- und Prüfungsrecht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 111 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AktG zu.~~

(2) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 15 Abs. 2 Ziff. 12 vor.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats neben den sonst in zwingenden gesetzlichen Regelungen oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

1. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans;
2. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10 000,00 Euro übersteigen und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
3. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20 000,00 Euro übersteigt, und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bzw. von außerhalb des Wirtschaftsplans genehmigter Investitionen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 37 500,00 EUR-Euro übersteigt;
5. Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10 000,00 Euro übersteigt;
6. Bestellung von Sicherheiten und Erwerb, Belastung oder Veräußerungen von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 10 000,00 Euro übersteigt;
7. bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehraufwendungen des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
8. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 5 000,00 Euro übersteigt.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Bühl zu berücksichtigen. Sie haben den Gemeinderat der Stadt Bühl über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu unterrichten. Der Gemeinderat der Stadt Bühl hat das Recht, den von der Stadt Bühl jeweils entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Oberbürgermeister bzw. dem Ersten Beigeordneten - unbeschadet der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats - Weisungen zu erteilen.

(5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder findet § 116 AktG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 AktG entsprechende Anwendung.

(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. § 112 AktG findet entsprechende Anwendung. § 6 Abs. (2) dieses Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

§ 134

Geheimhaltungspflicht

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Dritten gegenüber Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen zu machen, so hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher hierüber zu berichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber der Stadt Bühl von ihrer Schweigepflicht entbunden und sind auf Verlangen des Gemeinderates der Stadt Bühl zur Berichterstattung verpflichtet. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung im Gemeinderat Vertraulichkeit gegenüber Dritten gewahrt wird. §§ 394 und 395 AktG finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

(3) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

Gesellschafterversammlung

§ 145

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
3. Feststellung des Jahresabschlusses, GewinnverwendungErgebnisverwendung, Deckung des Bilanzverlustes;
4. Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
5. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
6. die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie weiteren Unterbeteiligungen;
7. Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
8. Wahl des Abschlussprüfers;
9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
10. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern;

11. Festsetzung und wesentliche Änderung allgemeiner Eintrittspreise und allgemeiner Benutzungsbedingungen;

~~12~~12. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht;

~~13~~13. Auflösung der Gesellschaft.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

(4) Jährlich findet ~~n~~ mindestens ~~zwei~~eine ordentliche Gesellschafterversammlung ~~en~~ statt. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Übersendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. soweit zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der ~~Oberbürgermeister der Stadt Bühl.~~Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach vorstehendem Absatz (2) Ziff. 1. und 13. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Je 1.000 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(7) Die Geschäftsführung nimmt, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt, an der Gesellschafterversammlung teil.

(87) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.

Rechnungslegung, Bekanntmachungen

§ 156

Wirtschaftsplan

(1) Nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsrechts ist ein Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes zu ändern.

(2) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans zu erstellen, der mit den Gesellschaftern vor der endgültigen Aufstellung zu beraten ist.

(3) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Bühl unverzüglich nach deren Feststellung zu übersenden.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Bühl die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Bühl bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 167

Jahresabschluss

(1) Nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sind für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen.

(2) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erstellen, der mit den Gesellschaftern vor der endgültigen Aufstellung zu beraten ist.

(3) Nach der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind diese unverzüglich durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des

Aufsichtsrats. Der Prüfungsauftrag ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.

(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 171 ~~„Abs. 1 und 2“~~ AktG vorzulegen.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übergeben.

§ 187

Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags

darzustellen;

3. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 189

Öffentliche Prüfung

(1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Bühl bei der Eigengesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bühl und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der GemO eingeräumt.

§ 1920

**Anpassung des Gesellschaftsvertrags bei
Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts**

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Schlussbestimmungen

§ 201

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung zwingend vorschreibt, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 212

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht und eine rechtsunwirksame Bestimmung, gegebenenfalls rückwirkend, durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 223

Anwendbare Vorschriften

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des HGB und insbesondere des GmbH-Gesetzes Anwendung.